



INHALT:

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau- Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Bekanntmachung

Des Umlegungsausschusses der Stadt Rosenheim

Umlegung Rosenheim III „Grillparzerstraße“

Gemarkung Rosenheim

Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans..... S. 268

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651402);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 40,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).

**BEKANNTMACHUNG
des Umlegungsausschusses der Stadt Rosenheim**

**Umlegung Rosenheim III „Grillparzerstraße“
Gemarkung Rosenheim**

Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans

Der Umlegungsausschuss der Stadt Rosenheim, Geschäftsstelle Königstraße 24 in 83022 Rosenheim, gibt gemäß § 71 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, bekannt, dass der Umlegungsplan zur Umlegung Rosenheim III „Grillparzerstraße“

mit Ablauf des 25.08.2014

unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die im Umlegungsplan festgesetzten Geldleistungen sind nunmehr zur Zahlung fällig. Die Stadt Rosenheim ist Gläubigerin und Schuldnerin der Geldleistungen. Die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses wird die Zahlungen gesondert abwickeln.

Die Berichtigung des Grundbuchs und die Berichtigung des Liegenschaftskatasters werden von der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses veranlasst.

Bis zur Berichtigung des Grundbuchs liegt der Umlegungsplan in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Rosenheim während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Die Einsicht ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung des Zeitpunkts der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, einzureichen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht München I, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falls eine kürzere Frist geboten ist. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Rosenheim, 01.09.2014

Umlegungsausschuss der Stadt Rosenheim
- Geschäftsstelle -


Andreas Hollunder
Leiter der Geschäftsstelle

Übersichtsplan: Lage des Umlegungsgebiets „Grillparzerstraße“

